

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -
I A 4

Berlin, den 15.04.2026
-2214
konstantin.maretis@senatskanzlei.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

2834

Sachstandsbericht zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

rote Nummern: 2488

Vorgang: 90. Sitzung des Hauptausschusses vom 14. November 2025

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:
„Die Senatskanzlei wird gebeten, dem Hauptausschuss bis Juni 2026 einen Sachstandsbericht zur Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer, einschließlich einer Darstellung der Folgeneinschätzung für das Land Berlin, aufzuliefern.“

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Inwieweit es zu einer Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes kommt, hängt eng mit der erwarteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zusammen.

In diesem Jahr wird eine Entscheidung des Ersten Senats des BVerfG erwartet.

Dem Verfahren (1 BvR 804/22) liegt eine Verfassungsbeschwerde zugrunde. Diese betrifft die Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und dem Bewertungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar sind, oder ob sie Erwerberinnen und Erwerber von Privatvermögen in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.

Sollten durch die Entscheidung des BVerfG die Begünstigungen ganz oder teilweise für verfassungswidrig erachtet werden, würde das Steueraufkommen signifikant steigen. Die Aufkommenserhöhung lässt sich nicht beziffern. Das BVerfG hat in der Vergangenheit (Entscheidungen von 2006 und 2014) eine Fortgeltungsfrist gesetzt. Das bedeutet, dass das verfassungswidrige Recht noch bis zu einem bestimmten Datum angewendet werden darf, um dem Gesetzgeber Zeit für eine Neuregelung zu geben.

Je nach Entscheidung des BVerfG ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen:

- Sollte das BVerfG die Rechtslage bestätigen, ergäbe sich aus der Entscheidung kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
- Sollten die geltenden Regelungen als teilweise verfassungswidrig angesehen werden, können ggf. durch gesetzliche Anpassungen spezifische Begünstigungen für Betriebsvermögen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen neu geregelt werden.
- Sollten sich die geltenden Regelungen als vollständig verfassungswidrig erweisen, könnte unter Umständen eine gesetzliche Neuregelung im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen erfolgen.

Festzuhalten ist damit, dass die Entscheidung des BVerfG abzuwarten bleibt, um etwaigen Handlungsbedarf bzw. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers absehen zu können.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian G r a f
Chef der Senatskanzlei